Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen Düsseldorf , den 30. 4. 1997

Der Präsident

I616 - 5161.31 -

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

Persoplan-Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung mbH
Am Bahnhof 19
57072 Siegen

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dirk Schneider

~~die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens bis zum Ablauf eines Jahres gerechnet vom Tage nach der Zustellung erteilt.~~

- die ab 13.06.87 geltende
  Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

~~verlängert bis zum~~

- unbefristet verlängert.

Im Auftrag

LANDESARBEITSAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 5

DS

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.
(§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -)